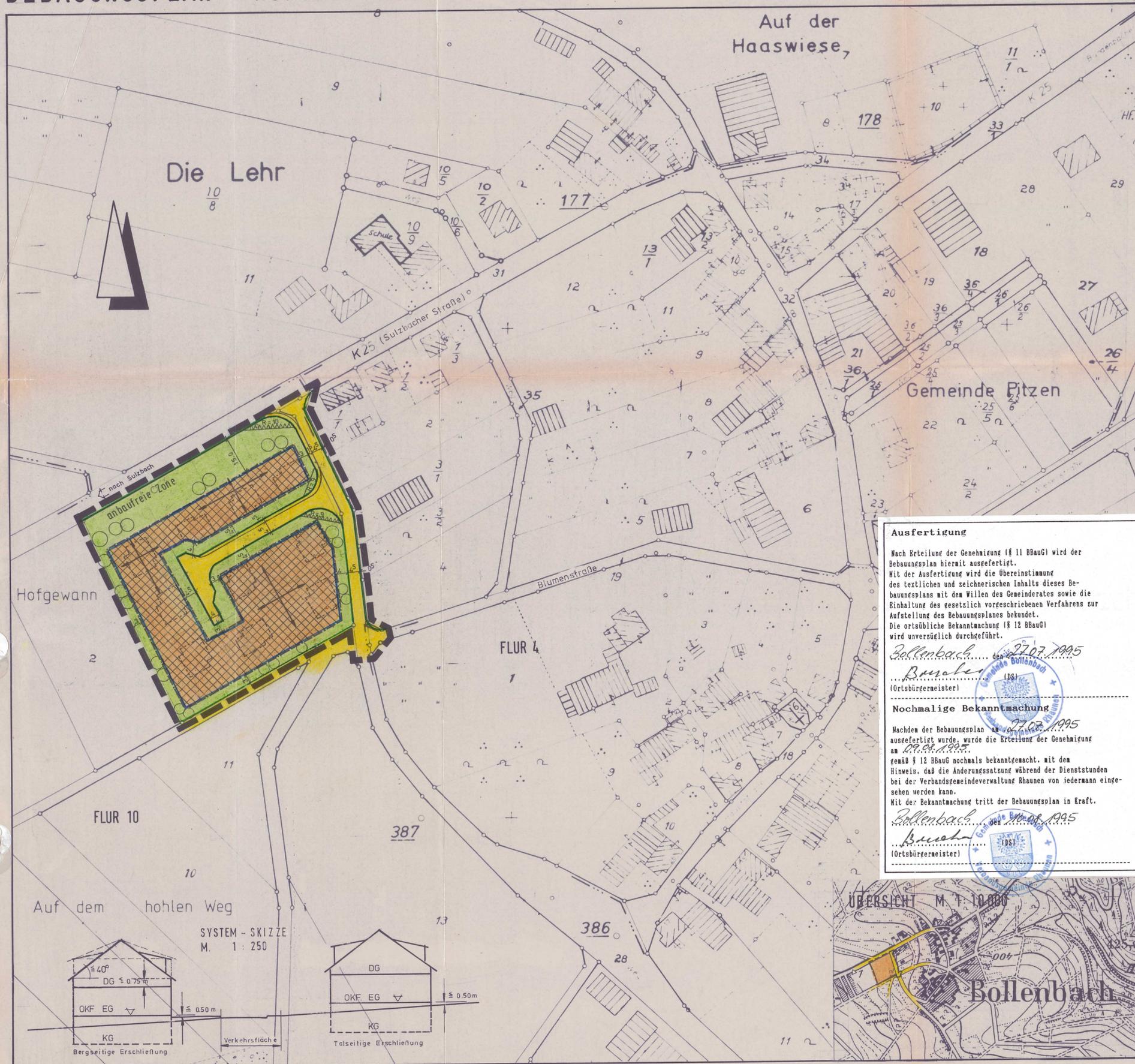


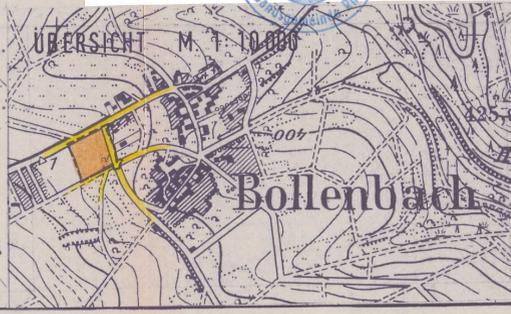
BEBAUUNGSPLAN "HOFGEWANN" DER ORTSGEMEINDE BOLLENBACH

M. 1: 1000



Ausfertigung
 Nach Erteilung der Genehmigung (§ 11 BBauG) wird der Bebauungsplan hiermit ausfertigt.
 Mit der Ausfertigung wird die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes bezeugt.
 Die ortsübliche Bekanntmachung (§ 12 BBauG) wird unverzüglich durchgeführt.
 Bollenbach, den 27.07.1995
 Bausch (Ortsbürgermeister)

Nochmalige Bekanntmachung
 Nachdem der Bebauungsplan am 27.07.1995 ausfertigt wurde, wurde die Erteilung der Genehmigung am 27.07.1995 gemäß § 12 BBauG nochmals bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß die Änderungssatzung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen von jedermann eingesehen werden kann.
 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Bollenbach, den 27.07.1995
 Bausch (Ortsbürgermeister)



LEGENDE	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - § 11 BauNVO)	
WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)	
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)	
Mi MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)	
GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO)	
ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFL.-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL
BAUWEISE	DACHFORM GEM. TEXT
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
BAUWEISE / BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 u. 23 BauNVO)	
□	OFFENE BAUWEISE
△	NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG. DES ÖFFENTL. U. PRIVATEN BEREICHS (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BBauG)	
■	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
▲	SCHULE
▼	KULTURELLEN ZWECKEN D. GEBÄUDE
□	SPORTL. ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)	
■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
■	GEHWEG
■	FAHRRAD- u. SCHRAMMBORD
■	FUSSWEG
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)	
■	ZWECKBESTIMMUNG
●	ELEKTRIZITÄT
○	ÖBERIRDISCHE VERSORGENSANLAGEN
○	UNTERIRDISCHE VERSORGENSANLAGEN
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)	
□	ÖFFENTLICH
■	PRIVAT
SONSTIGE PLANZEICHEN	
□	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
□	FLÄCHE F. AUFSCÜTTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)
---	EMPFOHLENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10)
□	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DIESER BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BBauG)
---	FLURGRENZE
---	HÖHENLINIE
---	MIT GEFAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTETE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)
---	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEB. ODER ABGRENZ. DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BBauG)

GENEHMIGUNGSVERMERKE	
AUFSTELLUNG DER GEMEINDERAT HAT AM 17.1.1982 GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 29.1.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. AM 28.6.1982 WURDE DIE OFFENLAGE DIESER BEBAUUNGSPLANS GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WURDEN. Bollenbach, 26.03.84 Ort, Datum Bürgermeister	
OFFENLAGE DIESER BEBAUUNGSPLANTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 30.8.1982 BIS 1.10.1982 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 25.8.1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. Bollenbach, 26.03.84 Ort, Datum Bürgermeister	
BESCHLUSS DER GEMEINDERAT HAT, AM 12.10.1982 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. Bollenbach, 26.03.84 Ort, Datum Bürgermeister	
GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNG IST GEM. § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 25.7.1984, AZ. 60/610-13 DER KREISVERWALTUNG BIRKENFELD GENEHMIGT. Birkenfeld, 25.7.1984 Ort, Datum Im Auftrag: Oberbaurat	Kreisverwaltung Birkenfeld Oberbaurat
BEKANNTMACHUNG DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANS, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBAUG WURDE AM 22.8.84 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST AB 22.8.84 RECHTSKRÄFTIG. Bollenbach, 24.8.84 Ort, Datum Bürgermeister	

BEBAUUNGSPLAN "HOFGEWANN" DER ORTSGEMEINDE BOLLENBACH M. 1: 1000

GEM.: BOLLENBACH
FLUR: 4 UND 10

ENTWURF: Kreisverwaltung Birkenfeld Referat 62 b Planung